

Erteilung solcher Zusicherungen eingeführt. Die USA gewähren den EUR-ATOM-Mitgliedern eine Vorzugsbehandlung bei der Abwicklung solcher Verfahren, wogegen sie der Schweiz eher Hindernisse in den Weg legen: zwei bis drei Jahre Behandlungsdauer für Verfahren, denen sich die EURATOM-Länder gar nicht unterziehen müssen, sind keine Seltenheit. Darin liegt der Hauptgrund für die enge Zusammenarbeit unserer KKW mit Unternehmen in den EUR-ATOM-Staaten. Im Rahmen der künftigen Gestaltung unserer Beziehungen zur EG könnte unter Umständen abgeklärt werden, ob die Schweiz Zugang zum System der Zusammenarbeit in der EURATOM erhalten könnte.

e. Gross- und Einzelhandel

Die Teilnahme am gemeinsamen Binnenmarkt im Falle eines EG-Beitritts wäre ohne Zweifel mit einer weiteren *Internationalisierung des schweizerischen Handels* verbunden. So dürften beispielsweise im Versandhandel relativ rasch neue ausländische Anbieter auftreten, weil in diesem Bereich die Kosten der Markterschliessung relativ gering sind.

Allgemein dürfte der Wettbewerbsdruck im Inland zunehmen und tendenziell auf die Margen vor allem des Einzelhandels drücken, die in der Schweiz in verschiedenen Bereichen über jenen in umliegenden Ländern, etwa der Bundesrepublik Deutschland, liegen. Jedoch dürfte die heutige Struktur des schweizerischen Handels, mit effizienten Grossverteilern (im Lebensmittelhandel liegt die Supermarktdichte in der Schweiz, gemessen am Anteil an den gesamten Geschäften wie an der Verkaufsfläche, durchaus im EG-Mittel), mit klein- und mittelbetrieblichen Fachgeschäften sowie mit einer guten Flächendeckung im grossen und ganzen auch in einem rauheren Konkurrenzwind Bestand haben.

Auch im Nichtbeitrittsfall ist nach Vollendung des EG-Binnenmarktes mit einer weiteren Internationalisierung, mit tendenziell verschärftem Wettbewerb sowie mit Margendruck im schweizerischen Handel zu rechnen. Das Ausmass dieser Entwicklungen und die daraus resultierenden positiven gesamtwirtschaftlichen Effekte dürften jedoch hinter den Auswirkungen im Beitrittsfall zurückbleiben.

631.33 Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Die Beziehungen zur EG sind auch im Landwirtschaftsbereich sehr intensiv. 1987 wurden 66 Prozent (= 4,0 Mrd. Fr.) unserer wertmässigen Einfuhren von Agrarprodukten inklusive verarbeiteten Landwirtschaftserzeugnissen und 54 Prozent (= 1,2 Mrd. Fr.) unserer entsprechenden Exporte mit der Zwölfergemeinschaft abgewickelt.

Im Falle eines EG-Beitritts müsste die Schweiz die gemeinsame Agrarpolitik mit ihren Grundpfeilern Markteinheit (freier Warenverkehr innerhalb der EG, einheitliche Preise), Gemeinschaftspräferenz (Agrarhandelspolitik) sowie gemeinsame finanzielle Solidarität übernehmen. Angesichts des in den vergangenen 20 Jahren kräftig gestiegenen Preisgefälles – die EG-Preise erreichen heute bei den Ackerprodukten 40–50 Prozent, bei der Milch 55 Prozent und beim Schlachtvieh knapp zwei Drittel der schweizerischen Werte – dürfte dabei die Disparität der Produzentenpreise das Hauptproblem darstellen. So müsste der Milchpreis von heute 102 Rp./kg auf rund 55 Rp./kg praktisch halbiert werden.

Diesem starken Rückgang bei den Produzentenpreisen stünden jedoch Einsparungen bei den landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, insbesondere bei den Futtermitteln, gegenüber.

Ohne Kompensation des entsprechenden Einnahmenausfalls – der heute netto auf eine Grössenordnung von rund 3 Milliarden Franken pro Jahr zu veranschlagen ist – wären ein beträchtlicher Produktionsrückgang, eine Beschleunigung des Strukturwandels, insbesondere eine Beschleunigung des betriebsgrössenmässigen und räumlichen Konzentrationsprozesses in der Landwirtschaft, zu erwarten. *Längerfristig würde der Agrarsektor – Betriebe, Arbeitskräfte, Produktion, Gesamteinkommen usw. – zweifellos fühlbar schrumpfen.* Dies dürfte auch für verschiedene der Landwirtschaft vor- und nachgelagerte Produktionsstufen zutreffen. Mit der Zeit würde sich ein neues Gleichgewicht einspielen mit einem kleineren, aber unter dem Druck der EG-Konkurrenz leistungsfähigeren und innovativeren Agrarsektor: Weniger, aber grössere Betriebe in den begünstigten Lagen, optimale Ressourcenverteilung, gute Einkommen für die verbliebenen Arbeitskräfte. Die schweizerischen Konsumenten kämen im Falle eines EG-Beitritts indessen in den Genuss günstigerer Nahrungsmittelpreise.

Da eine grössere Schrumpfung des Agrarsektors aus übergeordneten Überlegungen, z.B. vorsorgepolitischer, ökologischer und soziodemographischer Art, nicht ohne weiteres hingenommen werden könnte, müssten die *Einkommensverluste zumindest teilweise durch Direktzahlungen kompensiert* werden. Ob dies in grösserem Umfang mit dem EG-Recht vereinbar wäre, müsste allerdings noch näher abgeklärt werden. Gewisse Kompensationsmassnahmen sollten allerdings als Folge der EG-Agrarreform und der vorgesehenen Aufstockung der regionalen und sozialen EG-Strukturfonds gegeben sein. Auch Artikel 42 des EWG-Vertrages scheint solche Möglichkeiten offen zu lassen, dies zum Schutz strukturell oder topographisch benachteiligter Betriebe oder im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme, also vor allem für Berg- und Randgebiete. Ob Direktzahlungen auch für das Talgebiet ausgerichtet werden könnten, ist ungewiss. In diesem Zusammenhang sei indessen daran erinnert, dass die EG der Sechs dem Beitrittskandidaten Norwegen anfangs der siebziger Jahre weitgehende Zugeständnisse bezüglich der Kompensation des landwirtschaftlichen Einkommensausfalls durch nationale Beihilfen gemacht hatte.

Eine fühlbare Redimensionierung und Strukturveränderungen in der schweizerischen Landwirtschaft würden im Beitrittsfall gleichwohl unvermeidlich. Auch wenn dieser Prozess abgedämpft würde, so resultierten aus der Effizienzsteigerung und der Verschiebung des Agrarpreis-Niveaus positive gesamtwirtschaftliche Effekte. Nur dürften sich im Ausmass der allfälligen Kompensationsmassnahmen teilweise Verschiebungen zwischen Steuerzahlern und Konsumenten (niedrigere Konsumaufwendungen, aber unter Umständen höhere Steuern) und ein geringerer gesamtwirtschaftlicher Effizienzgewinn ergeben.

Auch im Falle eines Abseitsstehens ergeben sich für die schweizerische Landwirtschaft gewisse Auswirkungen. Die vorgesehene Vollendung des Binnenmarktes dürfte zwar ohne unmittelbare Konsequenzen bleiben, da die EG für den eigentlichen Agrarsektor den Binnenmarkt bereits weitgehend realisiert hat («grünes Europa»). Als eng mit der übrigen Volkswirtschaft verbundener Sektor dürfte jedoch auch die Landwirtschaft einem *stärkeren Wettbewerbsdruck* ausge-

setzt werden. Aus integrationspolitischer Sicht ist daher der strukturellen Anpassung die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Auch in der Preis- und Handelspolitik sowie beim Erlass von Normen sind nach Möglichkeit Massnahmen zu unterlassen, die uns noch stärker von der EG abschotten. Denn nur so lassen sich wachsende Schwierigkeiten für die einheimische Produktion und auch die vor- und nachgelagerten Branchen, namentlich die Nahrungsmittelindustrie, vermeiden.

Neben den Auswirkungen der europäischen Integration auf die schweizerische Landwirtschaft ist natürlich auch die welthandelspolitische Entwicklung weiterhin im Auge zu behalten. Im Rahmen des GATT gerät insbesondere unsere Agrareinfuhrpolitik bereits heute seitens der Agrarexportstaaten zunehmend unter Druck.

631.4 Integrationspolitische Sonderfragen

631.41 Steuerpolitische Probleme der Integration

Die Vollendung des EG-Binnenmarktes sieht auf steuerlichem Gebiet zunächst eine Annäherung bei den indirekten Steuern vor (Annäherung der Mehrwertsteuern, Vereinheitlichung der Sonderverbrauchssteuern). Die Abschaffung der Grenzkontrollen erfordert auch bei diesen Steuern den Übergang vom international bekannten Bestimmungslandprinzip zu einem modifizierten Ursprungslandprinzip mit Kompensationsmechanismus. Danach sollen Waren und Dienstleistungen innerhalb des Binnenmarktes künftig mit den indirekten Steuern des Exportlandes und nicht mehr – wie bisher – des Verbrauchslandes belegt werden. Der Besteuerungsvorgang verschiebt sich von der Verwendung auf die Produktions- oder Entstehungsseite, Steuergrenzen entfallen. Ein von allen Mitgliedstaaten getragener Kompensationsmechanismus würde allerdings bewirken, dass die Waren und Dienstleistungen in der Regel letztlich doch vom Bestimmungsland besteuert werden.

Dies setzt zur Vermeidung neuer Handelsverzerrungen eine weitgehende Annäherung der Steuersätze und der Bemessungsgrundlagen voraus. Ausgehend von der Annahme, dass ein gewisses Mass an steuerlichen Diskrepanzen wettbewerbspolitisch unbedenklich sei, empfahl die EG-Kommission im Juli 1987 einen Korridor von 6 Prozentpunkten (14–20 %) für den Normalsatz der Mehrwertsteuer.

Im Falle eines EG-Beitritts hätte die Schweiz das System der Mehrwertsteuer mit einem gegenüber der heutigen Lage stark erweiterten Steuergegenstand (Dienstleistungen) und einem deutlich höheren Belastungsniveau zu übernehmen (WUST-Satz: 6,2 % bzw. 9,3 %). Dies hätte eine namhafte Erhöhung der Steuereinnahmen des Bundes zur Folge. Um eine merkliche Verschiebung des Verhältnisses zwischen Bundesfiskus und Kantonsfiscen zu vermeiden, müsste das schweizerische Steuersystem grundlegend geändert werden. Die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Exporte würde indessen durch die Umstellung auf die Mehrwertsteuer nicht beeinträchtigt, da der beim Export in den EG-Markt anzuwendende Mehrwertsteuersatz sich entsprechend unserer zurückhaltenden Verbrauchsbelastungspolitik wohl am unteren Rand des Korridors bewegen würde.

Bericht über die Stellung der Schweiz im europäischen Integrationsprozess vom 24. August 1988

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	88.045
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1988
Date	
Data	
Seite	249-462
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 830

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.